

Cronberger Anzeiger

Nr. 44

Donnerstag, den 15. April abends

32. Jahrgang 1920

lokales.

* Unter die Räder der Lokomotive kam gestern nachmittag kurz nach 4 Uhr der 35jährige Hilfschaffner Josef Bloch, der seit 1912 hier an der Bahn angestellt ist. Er war gerade mit dem Zug angekommen und hatte die Gleise des Schönberger Uebergangs überschreiten wollen, um nach seiner Wohnung in Schönberg zu gehen. Im Krankenhaus mußte ihm der verstümmelte linke Fuß im Fesselgelenk und das rechte Bein unterhalb des Knie's amputiert werden. Sein Zustand ist heute zufriedenstellend.

* Vom Kappenklub wird uns berichtet: Die Proben zu der am Sonntag, den 25. April stattfindenden Theateraufführung „Bachstelchen“, Volksstück mit Gesang in 4 Bildern von Ed. v. der Decke, Musik von Max Bertuch (das Aufführungsrecht wurde von dem Verlag in Berlin erworben) nehmen einen guten Verlauf. Der Einwohnerschaft wird durch diese Aufführung wieder etwas Neues geboten; die Bühnendekoration und Beleuchtung sind teilweise neu geschaffen worden. Dem allseits bewährten Herrn Heinrich Heist wurde die Leitung des musikal. Teils übertragen; ferner haben sich einige Mitglieder des Cronberger Streichorchesters in dankenswerter Weise bereit erklärt, die Musik zu verstärken. Da die Rollenbesetzung eine glänzende ist, können wir den verehrten Besuchern einen genussreichen Abend in Aussicht stellen. Näheres wird noch nächsten Dienstag im Inseratenteil bekanntgegeben.

* Koch-Rezept für Rangoon-Bohnen. Die aus dem Ausland neuerdings bei uns eingeführten Rangoon-Bohnen, es handelt sich um eine weiße bis gelbliche Bohnenart, sind in Folge ihres Reichtums an Eiweiß ein nahrhaftes, wohlschmeckendes und belohnendes Nahrungsmittel. Die Rangoon-Bohnen sind etwa 24 Stunden lang in einer reichlichen Menge Wasser einzuweichen. Dieses Wasser ist fortzuschütten. Danach werden die Bohnen in frischem Wasser gelocht. Das Kochwasser soll gleichfalls fortgegossen werden. Wir bitten die Cronberger Hausfrauen, dieses Kochrezept zu beachten und die auf den Kopf entfallenden 250 Gr. Rangoon-Bohnen restlos abzuholen.

* Eine Folge des Aufschwungs in Handel und Gewerbe. Die rückläufige Bewegung der Spareinlagen, die bereits gegen Ende des Vorjahres einsetzte, hat im Monat Februar angehalten. Zwar schätzt die „Spartasse“, das Amtsblatt des deutschen Sparassendenbunds, die Einnahmen auf nicht weniger als 3 Milliarden Mark; die Abhebungen waren aber noch größer, so daß im Februar eine Verminderung der Spareinlagen um weitere 300 Millionen Mark zu verzeichnen ist. Diese Erscheinung ist nach der „Spartasse“ die natürliche Folge des Aufschwungs in Handel und Gewerbe.

* Das aufgehobene Eheverbot für Lehrerinnen. Das preussische Unterrichtsministerium hat alle bisherigen Erlasse, wonach Lehrerinnen im Falle der Verheiratung nicht weiter beschäftigt werden dürfen, aufgehoben und angeordnet, daß fortan in die Berufsurkunden der Lehrerinnen kein Vorbehalt mehr aufgenommen werden darf, daß im Falle der Verheiratung ihre Anstellungsfähigkeit erlischt. Lehrerinnen, deren Berufsurkunden mit diesem Vorbehalt versehen sind, dürfen nach ihrer Verheiratung auf ihren Wunsch einstweilen auftragsweise und widerrechtlich im öffentlichen Schuldienst weiter beschäftigt werden.

* Zur Getreideablieferung. Die Reichsgetreidestelle teilt mit, daß für alle aus der Ernte 1919 bisher abgelieferten und noch bis zum 15. April zur Ablieferung kommenden Mengen an Brotgetreide und Gerste außer dem Grundpreis die höchste Prämie von 300 M. für jede Tonne gezahlt wird. Nach dem 15. April tritt eine Senkung der Prämie auf 200 M. für die Tonne ein.

* Herabsetzung des Silberpreises. Wie aus Berlin gemeldet wird, ist gestern eine Herabsetzung des Preises für die Silbermark durch die Reichsbank von 8 M. auf 7 M. erfolgt.

* Zunahme des Raubwildes. Die hessischen, pfälzischen und nassauischen Jagdgebiete zeigen in den letzten Wochen durchweg ein- und dasselbe charakteristische Gepräge, nämlich eine Abnahme des

Raub- und eine Zunahme des Raubwildes. Die Ursache liegt zum großen Teil darin, daß das Raubzeug die Hochwasserperiode viel besser überstanden hat. Besonders zahlreich treten die Füchse auf, so daß leithin sogar ein Landwirt in Westhofen (Rheinhesse) einen Fuchs auf dem Dachboden ergreifen konnte.

* 12 Mark Steuer für eine Flasche Schaumwein. Nach einem der Nationalversammlung vorgelegten Gesetzentwurf über Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 26. Juni 1918 soll die Schaumweinsteuer künftig betragen für Schaumwein aus Fruchtwein 3 M. für jede Flasche, für anderen Schaumwein 12 M. für die Flasche. Es wird eine Nachsteuer erhoben in derselben Höhe. Schaumwein im Besitz von Eigentümern, die keinen Handel mit Getränken treiben, bleibt von der Nachsteuer befreit, sofern die Gesamtmenge nicht mehr als 10 Flaschen beträgt. Die Begründung spricht sich für die Beibehaltung des geltenden Vandalensteuersystems aus. Als durchschnittliche Kleinverkaufspreise werden für Traubenschaumwein 40 M. und für Frucht Schaumwein 10 M. die ganze Flasche angenommen. Die vorgeschlagene Steuer macht also eine Belastung von 30 v. H. des Kleinverkaufspreises aus. Es wird mit einem Ertrag gerechnet von 8,4 Millionen Mark aus der Frucht Schaumweinsteuer (1140000 Flaschen) und von 132 Millionen aus der Traubenschaumweinsteuer (11 Millionen Flaschen) zusammen 135,4 Millionen Mark. Wegen des vermutlichen Verbrauchsrückganges infolge der Steuererhöhung und der Gebietsabtretungen werden 25 v. H. des mutmaßlichen Ertrags in Höhe von 33 Millionen Mark abgezogen, so daß mit einem zukünftigen Ertrag von 101 Millionen Mark aus der Schaumweinsteuer gerechnet wird.

* Kultusminister über die Elternbeiräte. In Beantwortung einer Zentrumsanfrage über die Elternbeiräte stellt der Kultusminister fest, daß den Elternbeiräten Vertreter der Schulunterhaltungspflichten, der Lehrerschaft und der Kirche nicht angehören können, da sie eine reine Vertretung der Elternschaft bilden. Die genannten Vertreter gehören vielmehr den Schulbeiräten an. Weiter hebt der Minister hervor, daß die Elternbeiräte Aussichtsbesugnisse nicht haben und sich lediglich mit Dingen befassen sollen, die über den Einzelschall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind. Die Frage des Stimmrechts der Pflegeeltern, die allein und vollständig für das Kind sorgen, wird in Erwägung gezogen. Sie sind aber für die erste Wahl noch nicht stimmberechtigt, da diese an vielen Schulen bereits vollzogen ist. Die Unterrichtsverwaltung ist bereits, die Geltungsdauer der jetzt gewählten Elternbeiräte auf ein Jahr zu beschränken, um nach Ablauf der Periode sogleich die neuen Erfahrungen zu verwerten. Bevollmächtigte der Eltern dürfen für diese nicht wählen. Bei Anstalten, die zum größten Teile von auswärtig wohnenden Schülern besucht werden, werden zunächst keine Elternbeiräte gebildet. Endlich darf der Schulleiter deshalb nicht in den Vorstand gewählt werden, weil der Elternbeirat eine reine Elternvertretung sein soll.

* Regierung und Studentenschaft. Auf das Schreiben der Giesener Studentenschaft an das Landesamt für das Bildungswesen, in dem darüber Klage geführt wird, daß die Studenten von amtlicher Stelle zum Beitritt in die Zeitfreiwilligenverbände aufgefordert, während sie, die an einen gewaltsamen Umsturz der Verhältnisse nie gedacht hat und nie denkt, nach dieser Richtung von der Regierung keinerlei Schutz finde. Während die Regierung diese Angriffe noch unterstützt, hat der Präsident des Landesamtes für das Bildungswesen am 7. April erwiedert, daß die Regierung von der Bestimmung der Giesener Studentenschaft mit Befriedigung Kenntnis genommen hat, daß es aber nicht Sache der Regierung sein kann, diese Bestimmung der Studentenschaft zu beschleunigen, die Mittel und Wege genug habe, ihre verfassungstreue Bestimmung durch Wort und Tat gegenüber allen Vorurteilen zu bekunden. Verallgemeinernde Beurteilungen haben der Regierung fern gelegen, er hofft vielmehr auch aus der akademischen Jugend Führer erkennen zu sehen, die den demokratisch-republikanischen Gedanken in seiner ganzen Tiefe erfassen.

Zur Hilfeleistung an der Stadtkasse wird sofort eine im Kassen- und Rechnungswesen erfahrene Kraft gesucht. Schriftliche Angebote mit Vergütungsansprüchen wollen an den unterzeichneten Bürgermeister gerichtet werden.

Cronberg, den 13. April 1920.

Der Bürgermeister: Müller-Wittler

Bestellungen auf Saatkartoffeln
werden am Freitag, den 16. und Samstag den 17. d. Mts., in den Vormittagsstunden auf dem Lebensmittelbüro entgegengenommen.

Diejenigen Personen, die bereits im Dezember 1919 Bestellungen gemacht haben, werden höflich ersucht, ihren Bedarf erneut anzumelden; es sind somit alle älteren Bestellungen hinfällig.

Die Kartoffeln stellen sich auf 50—55 M. per Zentner ab Güterbahnhof.

Einreichung von Attesten.

Um Irrtümern vorzubeugen, weisen wir die Bevölkerung darauf hin, daß nur auf Atteste, die von den hiesigen Herren Ärzten ausgestellt worden sind und durch die ärztliche Prüfungsstelle in Königstein laufen, Milch und Lebensmittel verabreicht werden. Atteste, die von auswärtigen Ärzten ausgestellt werden, können hier nicht berücksichtigt werden.

Schmalz

wird am Freitag, den 16. d. M. gegen Abgabe des Abschnitts U des neuen Lebensmittelbuchs (rosa) in sämtlichen Metzgereien ausgegeben. Auf einen Abschnitt entfallen 125 Gramm zu M. 5.—. Einwickelpapier oder Gefäße sind mitzubringen.

Kunsthonig

wird am Freitag, den 16. d. M. in dem Konsumverein gegen Vorzeigung der Lebensmittelkarte ausgegeben. Bezugsberechtigt zu dieser Ausgabe sind die Einwohner nachstehender Straßen:

Adlerstraße, Altkönigsstraße, Bahnhofstraße, Bleichstraße, Bürgerstraße, Burgweg und Doppelstraße.

Auf den Kopf entfällt 1/2 Pfund zu M. 1.85.

Rangoon-Bohnen

werden am Freitag, den 16. d. Mts., bei Herrn Ludwig Nuthes ausgegeben. Auf den Kopf entfallen 250 Gramm zu M. 2.15.

Die Ausweisarte ist vorzulegen.

Städt. Marmelade

steht in den Geschäften von Louis Stein und Schade & Fallgrube zum freihändigen Verkauf.

Preis per Pfund M. 2.70.

Erbsen.

Die noch übriggebliebenen Erbsen werden das Pfd. mit M. 4.40 freihändig verkauft bei Frau Adam Dingeldein Witwe.

Bohnen.

Die restlichen städtischen Bohnen werden das Pfd. mit M. 4.00 freihändig verkauft im Konsumverein.

Fleischkonserven mit Zusatz von Bohnen und Kartoffeln

stehen in sämtlichen Metzgereien zum freihändigen Verkauf.

Preis per Dose 150 Gramm 12.—

Dörzwiebeln und Nährhefe

stehen bei der Fa. Louis Stein zum freihändigen Verkauf. Die Preise sind:

Dörzwiebeln per Pfd. M. 7.—

Nährhefe M. 1.—

Cronberg, den 14. April 1920.

Das Lebensmittelamt. Küchler.

Anordnungen

Betr. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Auf Grund der Genehmigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen und der Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten Wiesbaden vom 14. 2. 1920 ist auf Grund des Beschlusses des Kreisausschusses zu Königstein vom 23. 2. 1920 in Gemäßheit der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 23. September 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1143) und vom 22. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 591) folgende Anordnung für den Stadtbezirk Cronberg getroffen:

§ 1. Es wird unterjagt, ohne vorherige Zustimmung des Magistrats Wohnungsamt):

- Gebäude oder Teile von Gebäuden abzugeben,
- Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik, Lager, Werkstätten, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden,
- mehrere Wohnungen zu einer zu vereinigen.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Kreismietvereinsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.

§ 2. Verfügungsberechtigte haben: a) unverzüglich dem Wohnungsamt Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik, Lager, Werkstätten, Dienst-, Geschäfts- oder sonstige Räume unbenutzt sind,

b) den vom Wohnungsamt beauftragten Personen über die unbenutzten Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihnen die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, welche völlig leer stehen, oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweise ins Ausland verlegt hat.

§ 3. Hat das Wohnungsamt dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsfuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zu Stande, so setzt auf Anrufen des Wohnungsamtes das Kreismietvereinsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiges Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsfuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Kreismietvereinsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsfuchenden als Mieter

gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsfuchenden weiter zu vermieten.

§ 4. Auf Anfordern des Wohnungsamtes hat der Verfügungsberechtigte der Stadt unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten, Dienst-, Geschäfts- oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnungen gegen Vergütung zu überlassen. Das Kreismietvereinsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zu Stande kommt. Das Wohnungsamt ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten. Nach Fortfall der dem Magistrat erteilten Ermächtigung zu den in Absatz 1 vorstehend erwähnten Maßnahmen wird die Stadt in Absatz 1 vorstehend erwähnten Maßnahmen wird die Stadt den Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist und auf Verlangen in einem der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand zurückzugeben. Die Frist für die Rückgabe bestimmt, wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt, das Kreismietvereinsamt.

§ 5. Vorstehende unter § 2 Absatz 1 b und §§ 3 und 4 erlassenen Vorschriften finden auch Anwendung auf benutzte, im Verhältnis zur Zahl der Bewohner über große Wohnungen hinsichtlich solcher für diese entbehrliche Teile, die ohne erhebliche bauliche Veränderungen zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können.

§ 6. Die über eine Wohnung verfügbare Personen haben die Zahl, Lage und Größe der Zimmer, sowie die Anzahl der Personen ihres Haushaltes dem Wohnungsamt anzuzeigen.

§ 7. Vorstehende unter § 2 Absatz 1 b und §§ 3 und 4 erlassenen Vorschriften gelten auch für benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten, Dienst-, Geschäfts- und sonstige derartige Räume, ferner für gewerbmäßig ausgenutzte Gasträume, Hotels, Pensionen u. dergl.

§ 8. Als unbenutzt gilt auch eine eingerichtete Wohnung, die von dem Verfügungsberechtigten deshalb nicht dauernd benutzt wird, weil er innerhalb oder außerhalb des Gemeinbezirks noch eine andere Wohnung, nämlich seine Hauptwohnung besitzt. Jeder, der mehrere Wohnungen besitzt, hat hiervon unverzüglich dem Magistrat - Wohnungsamt - Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung anzusehen ist, die er zu behalten wünscht.

§ 9. Die Untervermietung von Wohnungen und Wohnungsteilen sowie die Vermietung möblierter Wohnungen durch den Hauseigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte unterliegt vom Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung ab der Genehmigung des Wohnungsamtes. Im Falle der Versagung der Genehmigung ist die Beschwerde an das Kreismietvereinsamt binnen einer Woche zulässig.

§ 10. Vermieter von Wohn- und Geschäftsräumen, Büros, Läden und Werkstätten können einen Mietvertrag (schriftlich oder mündlich) sowohl mit neuen Mietern als auch mit alten, soweit mit diesen eine Preissteigerung vereinbart wird, rechtswirksam nur mit Zustimmung des Wohnungsamtes eingehen. Die Zustimmung kann nur aus Gründen versagt werden, welche in den Bestimmungen des Mietvertrages liegen, nicht aus einem Grunde, um den Zugang zu verhindern. Die Gründe der Versagung der Zustimmung sind den Parteien mitzuteilen. Im Falle der Versagung der Zustimmung ist die Beschwerde an das Kreismietvereinsamt binnen einer Woche zulässig.

§ 11. Zur Unterbringung von Einzelpersonen ohne selbständigen Haushalt können benutzte, im Verhältnis zur Zahl der Bewohner über große Wohnungen hinsichtlich einzelner für diese entbehrlicher und für eine Abgabe passender Räume auch dann in Anspruch genommen werden, wenn eine wirtschaftliche Abtrennung nicht möglich ist.

Der Magistrat kann alsdann die wohnliche Ausstattung dieser Räume mit verfügbaren Einrichtungsgegenständen gegen angemessene Entschädigung verlangen. Hinsichtlich solcher über großen Wohnungen besteht eine Auskunfts- und Besichtigungspflicht gemäß § 2 b.

§ 12. Alle Hausbesitzer bzw. ihre Stellvertreter haben jede Wohnung innerhalb 3 Tagen nachdem sie gekündigt ist, oder feststeht, daß sie aus einem sonstigen Grunde zu einem bestimmten Termin von dem bisherigen Wohnungsinhaber verlassen wird, dem Wohnungsamt anzuzeigen. Bis zum nächsten 15. Juli 1920 darf der Verfügungsberechtigte über Wohnräume vorstehend bezeichneter Art erst verfügen, wenn das Wohnungsamt erklärt hat, daß es einen Wohnungsfuchenden gemäß § 3 für die Wohnung dem Vermieter nicht zuweisen will oder eine Woche seit erfolgter Anzeige verstrichen ist, ohne daß das Wohnungsamt sich erklärt hat. Dieser Vorschrift zuwider abgeschlossene Mietverträge sind rechtswirksam.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu 1000 M. wird bestraft:

- Wer einem von dem Magistrat - Wohnungsamt - gemäß § 1 erlassenen Verbots zuwiderhandelt,
- wer einer von dem Magistrat - Wohnungsamt - gemäß § 2 erlassenen Anordnung zuwider vorfänglich eine Anzeige oder Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder eine Besichtigung nicht gestattet,
- Wer den übrigen Vorschriften der vorstehend erlassenen Anordnung des Magistrats zuwiderhandelt.

Cronberg, den 14. April 1920.

Der Magistrat: Müller-Mittler.



Todes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, meine innigstgeliebte Tochter, unsere liebe, gute Schwester, Entelin, Patin, Nichte u. Cousine

Johanna Hildmann

am 14. April, abends 10 Uhr, wohl vorbereitet durch die hl. Sterbesakramente, im Alter von 19 Jahren zu sich in ein besseres Jenseits zu nehmen.

Um stille Teilnahme bitten

die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Cronberg i. T., 15. April 1920.

Die Beerdigung findet statt: Sonntag, 18. April, nachmittags 3 Uhr, vom Sterbehause Römerberg 3.

Achtung!

Limonadeflaschen 30 $\frac{1}{2}$ Fl. 15
Wasserflaschen 30 $\frac{1}{2}$ Fl. 15
Weinflaschen 60 $\frac{1}{2}$ Fl. 20

Papier gebündelt, sowie alte Hefen und Bücher Kilo 50 Pfg.
Gummi, Korken, Lumpen und alle Metalle zu den Tagespreisen.

Franz Gottschalk, Hainstr. 1.

Statt Karten.

Für die uns anlässlich unserer Verlobung erwiesenen Aufmerksamkeiten danken wir herzlich.

Anny Becker
Hans Braun.

Cronberg u. Flörsheim, 15. April 1920.

Täglich frischen
Kopfsalat u. Römischkohl
zu Tagespreisen.

Ferner
für die Gräberbepflanzung:
Stiefmütterchen,
Massliebchen,
Vergissmeinnicht,
Nelken

zu haben bei
Christian Eichenauer & Sohn.

Kochlehrfräulein - Stütze.

Junges Mädchen
aus besserer Familie, tüchtig im Haushalt, im Kochen nicht unerfahren, sucht in Cronberg, Königstein, Eppstein oder sonst im Taunus Stellung, entweder als „Kochlehrfräulein“ oder als Stütze in besser. Hause - auch Privat-Pensionat - wo Dienstmädchen im Hause. Hauptfache Vervollständigung im Kochen, gute Behandlung und Verpflegung, evtl. wird zugewährt. Gest. Anerbieten unt. E 2646 an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Fast neues, sehr gutes
Damenrad
mit Freilauf u. ein Paar feine neue Herrnistiefel
Nr. 44, zu verkaufen.
Oberhöchstadt, Sodenerstr. 42.

Heute
frisch. Wurst
Ernst Adam.

Eine sehr gut erhaltene
Pergola
10 Meter lang 2.50 Mtr. breit,
ist abzugeben
Burgerstr. 8.

Pa. deutscher Kleesamen

per Pfund 20 Mark, hat abzugeben

Wilhelm Lempp,

Tel. 159.

Talstraße 17.



Gesang-Verein „Liederkranz“.

Freitag, den 16. d. M.

Gesangstunde.

Anfang 8.15 Uhr.

Pünktliches Erscheinen wird erbeten.

Bauholz

leder Stärke, Bretter, Dielen, Doppelglaster mit
Kolladen, Dachkandel, Kiolet, geglättete Steine
usw. täglich zu verkaufen im

Schützenhaus.

Hans Fricke, Schöenberg.

Letzter Waggon Dickwurz

trifft diese Woche noch ein, prima Ware, wie der erste Waggon. - Bestellungen werden erbeten an
Schrodt & Lorenz, Schöenberg.

Zu kaufen gesucht gegen Bar, ein Garten mit
Gartenhäuschen u. Obstbäumen.
Anerbieten an die Geschäftsst.

Jelmenbrett und Zubehör
zu verkaufen.

Pferdstraße 6.

Sopha

zu verkaufen.

Hauptstraße 22.

Arbeiter

z. Rigolen gesucht.
Näh. Geschäftsstell.

Dickwurz & Safer

werden noch abgegeben
Eschborn.
Hauptstr. 1.

Wirling,
Weißkraut,
Kohlrabipflanzen
zu verkaufen.

Gärtnerlehrling gesucht!
Peter Buchsbaum,
Gartenbaubetrieb,
Mammolshainerweg.